

Bern, 25 febr. 1905.

Maschinenfabrik Berlikon

Zu Beantwortung Ihres
Briefes vom 24. d. Mts. beehren
wir uns, Ihnen hiermit ein
Exemplar des franz. - russischen
Nichtlebens- und Handelsvertrages
vom 26. Dezember 1872 zu übersen-
den.

Dieser Vertrag ruffelt, ein
in bestimmten vorbestimmten Fällen
von Zollvereinerungen; beide
Staaten haben sich dazu einig
das russisch-englische Nation zu
sich auf die Zoll- und Handelsverträge
nach beiderseitiger Vereinbarung
in beiden Ländern unter allen Zoll-
begünstigungen untereinander ein-
einander, die in diesen Staaten
in bestimmten Tarifverträgen ^(Zolltarif) ~~bestehen~~
vermerkt haben.

Mit dem Gesandten des
russischen Russisch - russischen Vertrags
vom 1. d. Mts. vom 1. März 1906 an, werden daher
die Zölle, die in diesem Vertrage
für die Einfuhr russischer Produkte
in Russland festgesetzt sind,
auch auf Franz. Waren
Anwendung finden.

Es ist nun nicht der Fall
Ihre zu vermindern.



Der Versuch wurde gemacht, mit
 Rüpland einen Zullertrag abzufließen,
 jedoch bis jetzt ohne Erfolg. Demnach
 landwirtschaftliche Stellung ist diesem
 Land gegenüber zu schlechten sein;
 günstiger: wie fünftausend auf Rüpl,
 land ¹⁹⁰³⁷ insgesamt für 69 Millionen
 Franken Produkt sein, davon ^{für} 63 Mil.
 linnen; Getreide und Hülfenfrüchte,
 für zwei Drittel der Abfuhr auf Rüpl,
 land angewiesen ist. Der Zull von
 30 Rappen, der in diesem Tarif für
 diese Kategorie angegeben ist, kommt
 einer kleinen Kontrahenten gleich
 und ist zu den Abfuhrleistungen
 völlig unvereinbar. Anlässlich
 dieser wie nach Rüpland sein,
 muss eine Qualitätsprüfung ang,
 unter dem sie eine ganz wenige
 befinden, die Rüpland vorzuziehen
 aus der Abfuhr bezieht, sind für
 die als Konkurrenz manchen
 können, ^{den dass dieselben} ~~den~~ ⁱⁿ ~~in~~ ⁱⁿ ~~in~~
 anderen Staaten, vorab Schaffland,
 zu gute kommen.

T für ein halbes
 Zent

Die Abfuhr wird bis dahin
 bis auf weiteres für ein fünftausend
 in Rüpland mit der Möglichkeit
 günstigerer Lage zu sein,
 eine Kündigung der bestehenden
 Verträge nicht unangebracht sein
 dazu führen, dass entsprechende
 Prozeduren der Abfuhr der
 nötigen Gewalttätigkeit unter
 werfen werden.

Mit dem Answ. in dem
 nullk. G.

Abth

1 Beilage